

# Beitragsordnung des „Förderverein der Stadtteilfeuerwehr Berggießhübel e.V.“

## Beitragsordnung vom 19.09.2024

### §1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### §2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Beitrag:

Natürliche Person	aktiv	36 Euro
	passiv	60 Euro
ermäßigter Beitragssatz (Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Menschen mit Behinderung und Rentner)	aktiv	18 Euro
Firmen, Vereine, oder andere juristische Personen		100 Euro

Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit.

Aufnahmegebühr beträgt 10 Euro und für Personen unter 18 Jahre, 5 Euro. Die Aufnahmegebühr entfällt im Jahr 2024 (Gründungsjahr).

- Aktive Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal 10 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.
- Aktive Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Nr. 2 durch die Leistung eines Geldbetrages von 2,40 Euro / Stunde (Abgeltungsbetrag) abwenden. Rentner und Ehrenmitglieder sind von der Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen befreit.

### §3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

- Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
- Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für einzelne oder alle Mitglieder für das laufende Kalenderjahr beschließen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

### §4 Regelung

- Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
- In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand einstimmig.
- Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
- Mit Genehmigung des Mitgliedsantrages durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
- Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
- Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

10. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## **§5 Zahlung und Fälligkeit**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres vom Girokonto abgebucht werden und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos sind die anfallende Rückverrechnungsgebühren vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

## **§6 Vereinskonto**

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das Vereinskonto zulässig.

Förderverein der Stadtteilfeuerwehr Berggießhübel e.V.

IBAN: DE37 8506 0000 1000 4657 80

BIC: GENODEF1PR2

Verwendungszweck: Mitgliedsnummer/ Jahr

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

## **§7 Veränderungen**

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

## **§8 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Berggießhübel, den 19.09.2024

Der Vorstand

---

C. Frenzel

---

E. Greiner

---

N.Ostryczarchyk